

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 11.10.2011

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für  
Zivilblinde**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde**

## Artikel 1

§ 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (Nds. GVBl. S. 115), erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) Zivilblinde (blinde Menschen) erhalten Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder
2. sich in einer stationären Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten.

(2) <sup>1</sup>Blindengeld erhalten auch blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben, wenn sie Staatsangehörige eines dieser Staaten oder der Bundesrepublik Deutschland, staatenlos oder Flüchtlinge sind und

1. sich in einem Beamtenverhältnis bei einem niedersächsischen Dienstherrn befinden oder in Niedersachsen entweder einer Beschäftigung im Sinne des § 7 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) nachgehen oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielen (Selbständige),
2. in einem dieser Staaten für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen
  - a) einer Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV nachgehen, deren Dauer voraussichtlich 24 Monate nicht überschreitet und durch die keine andere Person abgelöst wird, oder
  - b) als Selbständige voraussichtlich nicht länger als 24 Monate tätig sind,
3. infolge einer Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV oder der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG Altersrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs oder Altersrente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehen und
  - a) ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,
  - b) ihrer letzten Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV in Niedersachsen nachgegangen sind,
  - c) zuletzt im Sinne der Nummer 2 Buchst. a beschäftigt waren oder
  - d) Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG zuletzt in Niedersachsen erzielt hatten,
4. infolge eines deutschen Beamtenverhältnisses Ruhegehalt beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,
5. familienversicherte Angehörige nach § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs einer Person nach Nummer 1, 2, 3 oder 4 sind oder familienversicherte Angehörige wären, wenn die Person nach Nummer 1, 2, 3 oder 4 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wäre, oder

6. als Witwen, Witwer, Waisen oder Halbwaisen einer Person nach Nummer 1, 2, 3 oder 4, auch wenn diese weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch der Schweiz noch staatenlos noch Flüchtling gewesen sind, Leistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der beamtenversorgungsrechtlichen Hinterbliebenenversorgung beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten.

<sup>2</sup>Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen oder selbständigen Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 besteht der Anspruch auf Blindengeld nur, wenn der blinde Mensch den wesentlichen Teil seiner Tätigkeit in Niedersachsen oder für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen ausübt.

<sup>3</sup>Einen Anspruch auf Blindengeld nach Satz 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6 hat nicht, wer einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hat.

(3) Einen Anspruch auf Blindengeld nach Absatz 1 hat nicht, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat und wegen oder infolge einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat.

(4) § 109 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) findet entsprechende Anwendung.

(5) Als blinde Menschen gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

(6) Die Blindheit oder die Sehstörung nach Absatz 5 ist durch einen Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs nachzuweisen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf soll das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde (im Folgenden: Blindengeldgesetz) an europäisches Recht angepasst werden.

Im Jahr 2002 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Landesblindengeldgesetze gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Die von der Kommission beanstandeten Gesetze verleihen Blinden und teils auch stark sehbehinderten Menschen sowie (in einigen Bundesländern) gehörlosen Personen, die ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem jeweiligen Bundesland haben, eine pauschale Geldleistung, um den aus der Behinderung resultierenden Mehrbedarf abzudecken. Die EU-Kommission ging und geht davon aus, dass es sich dabei um Leistungen bei Krankheit

handelt, die wegen des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU nicht an einen Wohnsitz im jeweiligen Bundesland geknüpft werden dürfen.

Dagegen hatten Bund und Bundesländer diese Leistungen als beitragsunabhängige Sonderleistungen angesehen, für die die zunächst einschlägige Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht galt und die deshalb Gebietsansässigen vorbehalten werden konnten. Auch die Kommission selbst hatte offenbar zunächst Zweifel, wie diese Leistungen rechtlich einzuordnen sind. Grundsätzliche Klarheit hat ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Februar 2006 geschaffen (Hosse, C-286/03, Slg. 2006, I-1771). Dort ging es um ein in Deutschland lebendes behindertes Kind, dessen Vater als Grenzgänger in Österreich arbeitete. Die österreichischen Behörden verweigerten dem Kind wegen seines Wohnsitzes in Deutschland österreichisches, steuerfinanziertes Pflegegeld, eine den Landesblindengeldern vergleichbare Leistung. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass es sich bei den österreichischen Leistungen um Leistungen bei Krankheit und nicht um beitragsunabhängige Sonderleistungen der Länder handelt, sodass die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf sie Anwendung findet. Diese Rechtsprechung hat der Europäische Gerichtshof in einem weiteren Urteil vom 18. Oktober 2007 (C-299/05) bestätigt.

Im Dezember 2008 übermittelte die Kommission den deutschen Behörden eine sogenannte „mit Gründen versehene Stellungnahme“. Die Bundesregierung bezog sich in ihrer Antwort auf die präziser gefasste, die Verordnung (EWG) 1408/71 ablösende Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die (erst) zum 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist, und bat die Kommission, das Vertragsverletzungsverfahren ruhend zu stellen.

Am 17. Februar 2010 beschloss die Konferenz der Arbeits- und Sozialministerinnen und Sozialminister:

- „1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 als unmittelbar anwendbares Europäisches Recht den Vorrang hat gegenüber den landesrechtlichen Bestimmungen, die Leistungen an Behinderte, vor allem an Blinde gewähren. Das bedeutet, dass in den entsprechenden Fällen das Wohnsitzerfordernis bzw. das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts im jeweiligen Bundesland bedeutungslos ist.
2. Alle Länder haben entsprechende Schreiben an die Vollzugsbehörden gerichtet bzw. bereiten entsprechende Schreiben vor, die über die europäische Rechtslage informieren und auf eine erforderliche europarechtskonforme Auslegung hinweisen.
3. Die Vollzugsbehörden in den Ländern erkennen für entsprechende Fälle auch bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zum 1. Mai 2010 die darin enthaltenen Bestimmungen an.
4. Die Länder werden klarstellende Änderungen ihrer Landesgesetze in Bezug auf den Verfahrensgegenstand prüfen und eine erforderliche europarechtskonforme Anpassung der Gesetze einleiten.
5. Aufgrund der in allen Ländern unterschiedlichen gesetzgeberischen Verfahren kann derzeit kein genauer Zeitplan erstellt werden, wann die erforderlichen Schritte abgeschlossen sind.“

Unbeschadet dessen hat die Kommission am 29. April 2010 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. In seinem Urteil vom 5. Mai 2011 (C-206/10) hat der Europäische Gerichtshof für Recht erkannt und entschieden, dass die Landesblindengeldgesetze gegen das EU-Recht verstoßen.

Der Entwurf ergänzt die Wohnsitzklausel im niedersächsischen Blindengeldgesetz für EU-angehörige Ausländerinnen und Ausländer, aber auch für niedersächsische Bürgerinnen und Bürger, sichert also deren EU-rechtlich verbürgtes Recht, sich ohne Nachteile im EU-Ausland frei zu bewegen. Er setzt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 „Eins zu Eins“ um, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert.

Künftig wird zum Beispiel ein blinder Niederländer, der bei einem deutschen Unternehmen in Nordhorn arbeitet, Anspruch auf Blindengeld in Niedersachsen haben. Auch soll - um ein weiteres Beispiel zu nennen - eine blinde Osnabrücker Rentnerin nach Portugal umziehen können, ohne ihren Anspruch auf Blindengeld zu verlieren.

EU-rechtlich nicht geboten ist es dagegen, innerdeutsch auf das Wohnsitzprinzip zu verzichten. Deshalb soll also auch künftig zum Beispiel kein blinder Schleswig-Holsteiner, der als Pendler in Niedersachsen beschäftigt ist, niedersächsisches Blindengeld erhalten.

## II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzesentwurf beinhaltet lediglich eine Anpassung an das EU-Recht. Der Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Blindengeldgesetz ist für bestimmte, eng umgrenzte Fälle zu erweitern. Dies ist nur durch eine Gesetzesänderung möglich. Der Entwurf regelt im Einzelnen, wer künftig unabhängig von einem Wohnsitz in Niedersachsen niedersächsisches Landesblindengeld erhalten kann.

Die neuen Anspruchsgrundlagen sind so gefasst, dass sie möglichst einfach zu vollziehen sind.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Entwurf wirkt sich weder auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum noch die Landesentwicklung aus.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

## V. Auswirkungen auf Familien

Auf Familien, die grenzüberschreitend leben und arbeiten und bei denen ein oder mehrere Mitglieder blind sind, wirkt sich der Entwurf wegen der vorgesehenen Exportierbarkeit des Landesblindengeldes Einkommens erhöhend aus.

## VI. Auswirkungen auf Belange von Menschen mit Behinderungen

Der Entwurf stärkt wegen der vorgesehenen Exportierbarkeit des Landesblindengeldes die Mobilität blinder Menschen.

## VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Folgebelastungen für den Landeshaushalt sind in nur sehr geringer, nicht näher bezifferbarer Höhe zu erwarten, da als hinzukommende Anspruchsberechtigte nur jene Personen in Frage kommen, die trotz Blindheit europaweit mobil sind.

## VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Mit Schreiben vom 18. Juli 2011 wurde vier Verbänden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. befürworten den Gesetzesentwurf.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V. teilen mit, dass gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des § 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde)

Zu Absatz 1:

§ 1 Abs. 1 wurde ausschließlich redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 2:

Der neue Absatz 2 erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten, der EU-rechtlich geboten ist. Er definiert den Personenkreis, der nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erstmals in das Blindengeldgesetz einzubeziehen ist. Er ergibt sich aus Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Einzubeziehen sind danach auch die Staatenlosen und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Satz 1 Buchst. g und h der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Zu Satz 1:

Zu Nummer 1:

Die neue Nummer 1 gibt denjenigen blinden EU-Bürgerinnen und -Bürgern erstmals einen Anspruch auf niedersächsisches Blindengeld, die nicht in Niedersachsen wohnen, aber hier arbeiten.

Damit wird Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 umgesetzt. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist ein Beamtenverhältnis bei einem niedersächsischen Dienstherrn, eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Niedersachsen. Diese Tatbestandsmerkmale sind in Artikel 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 knapp definiert. Um Auslegungsprobleme zu vermeiden, wird auf die Bestimmungen des § 7 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 18 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes verwiesen.

Wie bisher haben (inländische) Blinde aus anderen Bundesländern keinen Anspruch auf niedersächsisches Blindengeld. Eine derartige Inlandsregelung ist europarechtlich nicht geboten - und wäre auch nicht sinnvoll.

Zu Nummer 2 Buchst. a:

Diese Regelung setzt Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 um. Sie betrifft die Beschäftigten, die ein niedersächsisches Unternehmen ins EU-Ausland entsendet. Dies kann z. B. sowohl ein blinder Wolfsburger als auch eine sehbehinderte Kopenhagenerin sein, die die Volkswagen AG befristet nach Griechenland versetzt. Auch in diesen Fällen sollen nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Beschäftigten ihre Ansprüche nicht verlieren, nur weil sie beschäftigungsbedingt mobil sind. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitgeber seinen Sitz in Niedersachsen hat und die Entsendung zeitlich befristet, also nicht auf Dauer angelegt ist. Denn bei einem langfristigen Arbeitsverhältnis im EU-Ausland wäre die dortige Rechtslage maßgeblich.

Gleiches gilt, wenn der blinde Mensch einen anderen Beschäftigten ablöst. Unterhält ein Unternehmer nämlich dauerhaft Beschäftigungsverhältnisse im EU-Ausland, sind die dortigen Vorschriften der sozialen Sicherung maßgeblich. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass ein Unternehmen den kostengünstigsten Standort wählt und die dortigen Vorschriften über die Entsendung ins europäische Ausland exportiert.

Es ist sachgerecht und vollzugsfreundlich, an den Sitz des Arbeitgebers anzuknüpfen. Denn der Sitz lässt sich über den jeweiligen Arbeitsvertrag oder gegebenenfalls auch über das Handelsregister einfach und eindeutig klären.

Zu Nummer 2 Buchst. b:

Einzubeziehen sind auch Selbständige, die durch kurzfristige berufliche Aktivitäten im EU-Ausland ihren Anspruch auf Blindengeld nicht verlieren dürfen (Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004).

Zu Nummer 3:

Auch diejenigen, die zwar nicht mehr beschäftigt sind, aber aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung Rentenansprüche erworben haben, dürfen in ihrer Freizügigkeit innerhalb der EU nicht behindert werden (vergleiche Artikel 11 Abs. 3 Buchst. e sowie Artikel 29 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004).

Für einen (exportierbaren) Anspruch auf niedersächsisches Landesblindengeld muss allerdings auch hier ein örtlicher Bezug zu Niedersachsen bestehen:

Entweder müssen die Betroffenen hier ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre letzte Beschäftigung oder ihren letzten Arbeitgeber gehabt haben.

Zu Nummer 4:

Auch blinde Beamtinnen und Beamte, die Ruhegehalt beziehen, können ihren Aufenthalt in das EU-Ausland verlegen, ohne ihren Anspruch auf Landesblindengeld zu verlieren.

Zu Nummer 5:

Einzubeziehen sind nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auch Angehörige. Wie der oben genannten Fall „Hosse“ zeigt, hat z. B. in blindes, in Groningen lebendes Kind, dessen Vater in Emden arbeitet, grundsätzlich Anspruch auf niedersächsisches Blindengeld.

Die familienversicherten Angehörigen sind in § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs geregelt.

Der letzte Halbsatz der Regelung soll den nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erforderlichen sozialversicherungsrechtlichen Bezug sicherstellen.

Zu Nummer 6:

Diese Regelung bezieht sich auf Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, wonach die Verordnung auch für Hinterbliebene gilt. Sie erfasst EU-Bürgerinnen und -Bürger, die als Hinterbliebene eigene sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, wie z. B. eine Witwenrente, erworben haben. Dabei bestimmt Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausdrücklich, dass die verstorbene Person nicht EU-Bürgerin oder -Bürger gewesen sein muss. So könnte z. B. die blinde griechische Witwe eines Türken, der in Niedersachsen gearbeitet hat, von Niedersachsen nach Athen ziehen, ohne ihren Anspruch auf Landesblindengeld zu verlieren. Auch diese, ungewöhnlich wirkende Regelung sichert also letztlich die Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern.

Als Witwe im Sinne dieser Regelung wird eine Frau nach dem Tod des Ehemanns bezeichnet, als Witwer ein Mann nach dem Tode der Ehefrau.

Die Regelung gilt auch für hinterbliebene Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Zu Satz 2:

Der neue Satz 2 trifft eine Regelung für die Fälle in Absatz 2 Nrn. 1 und 2, in denen jemand in mehreren EU-Ländern gleichzeitig beschäftigt oder selbständig tätig ist. In solchen Abgrenzungsfällen soll entsprechend Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich sein, wo die Person den wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

Zu Satz 3:

Der Export des Anspruchs von blinden Rentnerinnen und Rentnern, Hinterbliebenen und Angehörigen auf Landesblindengeld ist ausgeschlossen, wenn sie an ihrem Wohnort (z. B. in Spanien) Anspruch auf Geld- oder Sachleistungen wegen Krankheit gegen einen dortigen Träger haben. Diese Konkurrenzregelung soll Doppelleistungen wegen Blindheit (also Krankheit im EU-rechtlichen Sinne; siehe oben Teil A Abschnitt I) verhindern. Vorrangig sind stets die eigenen, originären Ansprüche im Wohnsitzland (Artikel 10, 11 Abs. 1, Artikel 32 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004).

Wie in Absatz 3 kommt es auch hier auf die Höhe der Ansprüche nicht an.

Zugleich setzt diese Regelung Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 um, wonach Betroffene den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates unterliegen können.

Zu Absatz 3:

Diese Konkurrenzregelung, die Doppelzahlungen ausschließen soll, knüpft an Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 an. Danach unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates. Vorrang vor Ansprüchen auf Landesblindengeld haben diese Ansprüche aber nur dann, wenn sie gleichartig sind, also ebenfalls blindheitsbedingten Mehrbedarf ausgleichen sollen.

Auf die Höhe der im EU-Ausland bestehenden Ansprüche kommt es dagegen nicht an. Damit sollen komplizierte Anrechnungsfragen vermieden werden.

Zu den Absätzen 4 bis 6:

Der bisherige Satz 2 des § 1 Abs. 1 wird zum Absatz 4.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 5 und 6, wobei die Einleitung des Absatzes 5 redaktionell überarbeitet ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Änderungsgesetz soll auch wegen des eingangs genannten, am 5. Mai 2011 ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs so schnell wie möglich in Kraft treten. Die Vollzugsbehörden sind bereits vor Beginn des Gesetzgebungsverfahrens auf die geltenden europarechtlichen Bestimmungen hingewiesen worden, die dieser Entwurf auch landesrechtlich nachvollzieht.